

Weihnachtsbaumverkäufe der Jugendverbände im Rahmen der Coronaschutzverordnung vom 05.-30.11.2020

Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt gilt bis auf Widerruf hinsichtlich der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung bis zum 30.11.2020 folgendes:

- Der Verkauf von Weihnachtsbäumen ist unter § 11 Abs. 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu subsumieren. Danach darf die Anzahl von gleichzeitig in Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.
- Eine Kontaktliste für die Rückverfolgbarkeit der Kunden nicht zu erstellen. Auch ein Hygienekonzept ist nicht verpflichtend zu erstellen.
- Für den Verkauf mit Personen aus mehreren Haushalten ist § 2 Abs. 2 Nr. 9 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) einschlägig, wonach der Mindestabstand bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung unterschritten werden darf. Der Weihnachtsbaumverkauf wird in diesem Sinne als Berufsausübung gewertet. Somit können an diesem auch Personen aus mehr als zwei Haushalten teilnehmen.
- Der Verkauf von Plätzchen u. Ä. ist ebenfalls unter vorgenannten Regelungen erlaubt, sofern es sich dabei um einen Außer-Haus-Verkauf handelt und die Lebensmittel nicht in einem Umkreis von 50 Metern zu der Verkaufsstelle verzehrt werden (§ 14 Abs. 2 CoronaSchVO).
- Basare lassen sich unter keine besondere Regelung der Coronaschutzverordnung subsumieren, weswegen ein Basar eine Veranstaltung im Sinne des § 13 Abs. 1 CoronaSchVO ist und demnach bis zum 30. November 2020 unzulässig ist.

Somit ist der Verkauf von Weihnachtsbäumen als auch von Plätzchen u. Ä. insbesondere unter Beachtung der §§ 2 – 4 CoronaSchVO erlaubt, sofern dies nicht in Form eines Basares bzw. Marktes erfolgt.

- ➔ Möglichkeit der Händedesinfektion am Eingang, sowie das Aushängen von Hygienehinweisen, Schilder zur Maskenpflicht usw. sollten gewährleistet sein!